

Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e. V. (SpiFa)

Geschäftsordnung - Europa-Ausschuss -

Präambel

Zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 4 Abs. 9 und 20 Abs. 7 der Satzung des Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die nachfolgende Geschäftsordnung, die eine geordnete Beteiligung aller Berufsverbände an der Delegation in die UEMS regelt:

§ 1

Mitglieder Europa-Ausschuss

Der Europaausschuss wird durch

- die Präsidenten/Vorsitzenden der Mitgliedsverbände des SpiFa oder durch die von den Mitgliedsverbänden des SpiFa benannten und entsprechend bevollmächtigten Vertreter sowie
- durch die Präsidenten/Vorsitzenden oder von diesen benannten und bevollmächtigten Vertreter der auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung gem. § 8 zur Mitarbeit in diesem Ausschuss durch Beschluss des Vorstandes hinzugezogenen Berufsverbände gebildet.

§2

Einladung

(1) Der Europaausschuss tagt regelmäßig, mindestens 4 x pro Kalenderjahr, im Rahmen von Sitzungen oder Telefonkonferenzen. Die Einladung hierzu erfolgt über die Geschäftsstelle des SpiFa mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail. Maßgeblich ist die jeweils letzte dem SpiFa gemeldete E-Mail-Adresse.

(2) Daneben werden mindestens 1 x im Kalenderjahr alle deutschen Delegierten zur UEMS zu einer Delegiertenversammlung in Deutschland zur beratenden Unterstützung der Arbeit des Europaausschusses eingeladen.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Der Europaausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Telefonkonferenzen.
- (2) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden mit deren Verbandsstimmen gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Stimmberechtigt sind gemäß der Satzung des SpiFa nur diejenigen Ausschussmitglieder, deren Mutterverbände ihre Mitgliedsbeiträge im SpiFa sowie die gesonderten Beiträge zur UEMS zum Zeitpunkt der Delegation vollständig an den SpiFa im Voraus entrichtet haben.
- Das entsprechende Beitragseinzugsverfahren für die an die UEMS zu entrichteten Beiträge sowie die Verteilung des allgemeinen Mitgliedsbeitrages zur UEMS auf die Mitgliedsverbände des SpiFa ist in einer gesonderten Beitragsordnung UEMS zu regeln, die vom Vorstand des SpiFa auf Vorschlag des Ausschusses erlassen wird. Die Vereinnahmung und Weiterleitung der Beiträge zur UEMS auf der Grundlage der Beitragsordnung UEMS erfolgt unabhängig von der Beitragserhebung des SpiFa und ist getrennt voneinander zu vollziehen.
- (3) Entsprechend den Regelungen in der Satzung des SpiFa ist bei Abstimmungen über Beitragsangelegenheiten und Wahlen zum Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit zu verfahren.
- (4) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Europaausschusses oder im Vertretungsfall seinem Stellvertreter.
- (5) Über die Sitzungen sowie insbesondere auch etwaig gefasste Beschlüsse werden Protokolle geführt. Hierfür bestimmt der jeweilige Ausschussvorsitzende zu Beginn seiner Amtsperiode einen Protokollführer. Die Protokolle sind innerhalb von sieben Tagen zu erstellen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle des SpiFa zur Weiterleitung an die Ausschussmitglieder sowie dem Vorstand und Hauptgeschäftsführer zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle werden nach Freigabe durch den Ausschussvorsitzenden von der Geschäftsstelle des SpiFa im internen Bereich der Internetpräsenz veröffentlicht.

§ 4 Vertretung des Ausschusses

Der Europaausschuss wird im Rahmen von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des SpiFa, durch seinen jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Nach außen ist der Europaausschuss nicht eigenständig vertretungsberechtigt.

§ 5 Ernennung des ersten Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters

- (1) Der erste Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter werden vom Vorstand des SpiFa entsprechend den Regelungen in der Satzung bestimmt und eingesetzt.

(2) Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Der Ausschuss kann einseitig bereits vor Ablauf der zwei Jahre zur Wahl einladen.

§ 6

Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) In der Folge wählt der Europaausschuss einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode). Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses soll nur sein, wer zeitgleich zur Ausübung dieses Amtes auch Vorsitzender des Vorstandes/Präsident eines Mitglied des Europaausschusses des SpiFa ist.

(2) Die Wahl hat in Sitzungen zu erfolgen, zu denen mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail über die Geschäftsstelle des SpiFa einzuladen ist. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist eine gesonderte und/oder geheime Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreter durchzuführen. Vorsitzender und Stellvertreter bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.

(3) Bei Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtsperiode sind binnen eines halben Jahres Neuwahlen durchzuführen. Bei Ausscheiden des Stellvertreters vor Ablauf der Amtsperiode ist dieser in nächst folgender Sitzung zu wählen.

§ 7

Anwesenheitsrecht

Die Mitglieder des Vorstandes des SpiFa, der HGF sowie der oder die Ehrenpräsidenten des SpiFa haben ein Anwesenheits- und Rederecht bei den Sitzungen und Telefonkonferenzen des Europaausschusses. Sie sind gleichzeitig mit den Mitgliedern des Ausschusses über die Geschäftsstelle des SpiFa einzuladen.

§ 8

Mitwirkungsrechte im Europaausschuss von Nichtmitgliedern des SpiFa

Nichtmitglieder des SpiFa können, nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes des SpiFa, zu Ausschusssitzungen hinzugezogen werden. Hinzugezogen werden kann jeder ärztliche Berufsverband, der ein Fachgebiet oder Teilfachgebiet nach der Musterweiterbildungsordnung Ärzte repräsentiert. Nach Hinzuziehung und Beitragszahlung an den SpiFa entsprechend der SpiFa Beitragsordnung UEMS haben diese hinzugezogenen Nichtmitglieder des SpiFa neben Anwesenheits- und Rederechten auch Stimmrechte im Europa-Ausschuss.

**§ 9
Kostenerstattung**

Eine Kosten- bzw. Auslagenerstattung in Bezug auf die Sitzungen und Telefonkonferenzen des SpiFa, auch in Zusammenhang mit UEMS-Sitzungen, findet nicht statt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.04.2017 in Kraft.

Der Vorstand

Vertraulich